

Name der Gesellschaft:

Bergwerks=Verein Friedrich=Wilhelms=Hütte zu Mülheim an der Ruhr.

会社名

ミュルハイム・フリードリヒ・ヴィルヘルム製錬鋁山会社

認可年月日

1853.09.06.

業種

鋁山精錬

掲載文献等

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1853, SS.569-177.

ファイル名

18530906FWHMR_ALL.PDF

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

Nr. 58. Düsseldorf, Mittwoch den 19. Oktober 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1388.) Die Bestätigung des Statutes der Actien-Gesellschaft „Friedrich-Wilhelms-Hütte zu Mülheim an der Ruhr“ betr.

Verhandelt zu Mülheim an der Ruhr den neunten Juny Achtzehnhundert drei und fünfzig.

Vor dem Königlich Preussischen Justiz-Rath und für den Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm angestellten Notar Heinrich Berckenkamp, wohnhaft zu Mülheim an der Ruhr und den beiden zugezogenen, dem Notar persönlich bekannten Instruments-Zeugen den Schlichtmeistern Herrn Mathias Lühr von hier und Georg Deumer von Heissen, denen sämmtlich, wie hierdurch versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche sie nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom eilften July Achtzehnhundert fünf und vierzig, von der Theilnahme an der nachstehenden Verhandlung ausschließen, erschienen heute von Person bekannt und die Dispositionsfähigkeit versichernd der Kaufmann Herr Wilhelm Meurer von Cöln und erklärte freiwillig zum notariellen Protokolle:

Durch das von dem Bergwerks-Verein unter der Firma „Gewerkschaft der Friedrich-Wilhelms-Hütte zu Mülheim an der Ruhr“ bestehenden Bergwerkshütten und Handels-Gesellschaft vom achten November vorigen Jahres notariell errichtete Statut Behufs Erlangung der landesherrlichen Genehmigung als Actien-Gesellschaft, bin ich zufolge der zweiten Bestimmung der am Schlusse dieser Statuten enthaltenen Transitorischen Festsetzungen beauftragt und bevollmächtigt, nicht nur die landesherrliche Genehmigung der Actien-Gesellschaft nachzusuchen, sondern auch die von der Staats-Regierung vorgeschriebenen oder empfohlenen Abänderungen und Zusätze jenes Statuts rechtsverbindlich für sämmtliche Gesellschafts-Mitglieder anzunehmen. Demgemäß und zur Erledigung des vorgelegten, von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf mir durch Rescript vom acht und zwanzigsten vorigen Monats zugefertigten Bescheides des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten de dato Berlin den sechzehnten vorigen Monats nehme ich nun hierdurch das Statut für die hieselbst unter der frühern Firma Gewerkschaft der Friedrich-Wilhelms-Hütte zu Mülheim an der Ruhr gebildeten Actien-Gesellschaft in bester Form Rechtens an, wie folgt:

S t a t u t

des Bergwerks-Vereins: Friedrich-Wilhelms-Hütte zu Mülheim an der Ruhr.

Artikel 1. Unter dem Vorbehalte landesherrlicher Genehmigung wird hierdurch eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen:

„Bergwerks-Verein Friedrich-Wilhelms-Hütte zu Mülheim an der Ruhr“
in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843 errichtet.

Artikel 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Mülheim an der Ruhr im Kreise Duisburg.

Artikel 3. Die Gesellschaft bezweckt Concessionen und Belehnungen, für die Gewinnung von Erzen und Kohlen in den Bezirken der Oberberg-Aemter zu Bonn und Dortmund nachzusuchen,

zu erwerben oder zu pachten, Kohlen, Eisenstein, Blei, Kupfer und andere Erze zu gewinnen, diese Erze zu schmelzen, Roachs zu fabriciren und alle Metalle in den dem Handel anpassenden Formen zu verarbeiten und damit Handel zu treiben.

Artikel 4. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht in Fünfhundert und zwölf Tausend Thalern Preussisch Courant und zerfällt in Tausend vier und zwanzig Actien, jede zu Fünfhundert Thalern.

Artikel 5. Eine Vermehrung dieses Grund-Capitals ist nur bis zur Hälfte des vorbenannten ursprünglichen Betrages, also bis zur Total-Summe von 768,000 Thln. Preuss. Curt, zulässig und kann nur auf den Antrag des Verwaltungsrathes der Gesellschaft von einer General-Versammlung, worin wenigstens $\frac{\text{drei}}{\text{fünftel}}$ des ganzen Actien-Capitals vertreten sind, mit $\frac{\text{zwei}}{\text{drittel}}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Artikel 6. Die Gesellschaft tritt nach erlangter landesherrlicher Genehmigung in Wirksamkeit, da bereits das ganze Grund-Capital gezeichnet ist. Es soll deshalb auch sofort die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts nachgesucht werden.

Artikel 7. Die Actien der Gesellschaft sind Nominal-Actien auf bestimmte Inhaber lautend, und werden in nachstehender Art ausgefertigt: „Jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus dem Stamm-Registre ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes nebst dem Special-Director unterzeichnet. Sie muß die in das Actien-Buch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers, nach Namen, Wohnort und Stand desselben, so wie den Nennwerth, worüber sie ausgestellt wird, enthalten.“

Artikel 8. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Kölnischen und Elberfelder Zeitung, sowie in dem zu Berlin erscheinenden Staats-Anzeiger. Geht eines dieser Blätter ein, so genügt die Veröffentlichung in den ~~in der~~ ~~Blättern~~ ~~so~~ ~~lange~~, ~~bis~~ ~~von~~ ~~der~~ ~~nächsten~~ ~~General-Versammlung~~ ~~an~~ ~~die~~ ~~Stelle~~ ~~des~~ ~~eingegangenen~~ ~~ein~~ ~~anderes~~ ~~Blatt~~ ~~bestimmt~~ ~~ist~~. Auch bleibt der königlichen Regierung zu Düsseldorf das Recht vorbehalten, andere Blätter vorzuschreiben und durch ihr Amtsblatt die betreffende Verfügung bekannt zu machen.

Artikel 9. Die königliche Regierung in Düsseldorf ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichts-Rechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Artikel 10. Die Einzahlung der Actien-Beträge ist bereits zur Hälfte geschehen, und zum Ankaufe des Bergwerks- und Hütten-Eigenthums der Handlungs-Gesellschaft Deuss., Moll & von Eicken zu Rülheim an der Ruhr verwendet. Weitere Einzahlungen werden der näheren Bestimmung des Verwaltungsrathes vorbehalten, und müssen auf dessen Einforderungen unweigerlich geleistet werden. Sollte ein Actionär nach an ihn ergangener dreimaliger Aufforderung mit der Einzahlung im Rückstande bleiben, so hat der Verwaltungsrath die Wahl, den Rückstand gerichtlich einzuklagen oder den Säumigen seiner ferneren Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen. An Stelle solcher erloschenen Actien können neue in derselben Anzahl creirt und öffentlich verkauft werden.

Artikel 11. Ueber die geleisteten Einzahlungen werden auf den Namen des Zahlers lautende, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu vollziehende Interims-Quittungen erteilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Dokumente ausgewechselt.

Artikel 12. Gehe Actien verloren, so werden den im Actien-Buche verzeichneten Eigenthümern derselben an deren Stelle neue Actien ausgefertigt, nachdem die verlorenen zuvor den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß mortificirt worden sind.

Artikel 13. Jeder Actionär nimmt als solcher durch die Zeichnung oder den Erwerb von Actien zugleich Domicil am Sitze der Actien-Gesellschaft zu Mülheim an der Ruhr und muß in allen, die Actien-Gesellschaft betreffenden Streitigkeiten dem dortigen Gerichtsstande folgen. Alle Insinuationen geschehen gültiger Weise an die von ihm zu bezeichnende, in diesem Domicil-Orte wohnende Person nach Aaßgabe der §§. 20 und 21 Th. I. Tit. 7 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bezeichnung einer solchen Person auf dem Bürgermeistereiamte zu Mülheim an der Ruhr.

Artikel 14. Mehrere Repräsentanten oder Rechtsnachfolger eines Actionärs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur durch eine zum gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellte Person wahrnehmen lassen.

Artikel 15. Ueber den Betrag der Actien hinaus ist der Actionär, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet.

Artikel 16. Die Uebertragung des Eigenthums der Actien auf einen neuen Eigenthümer kann nur durch eine vom Letztern mit zu unterzeichnende schriftliche Erklärung, welche keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen. Diese Erklärung ist mit der Actie dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Sie soll ebenso wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Actie von dem Verwaltungsrathe in das Actien-Register eingetragen werden. Daß dies geschehen ist, auf der Actie von dem Verwaltungsrathe zu vermerken.

Artikel 17. Mit dem dreißigsten Juny eines jeden Jahres, zuerst am dreißigsten Juny achtzehnhundert vier und fünfzig, soll eine Bilanz des Activo- und Passivo-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den zwei zunächst folgenden Monaten abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden. Der Verwaltungsrath bestimmt, wie viel in jedem Jahre in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und andern beweglichen Gegenständen, welche das Capital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug der Passiva bleibende Ueberschuß des Activo-Vermögens den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Artikel 18. Die General-Versammlung beschließt jährlich, wie viel von dem Reingewinne als Dividende unter die Actionäre vertheilt werden soll; jedoch sollen mindestens fünfzehn Prozent desselben zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt werden. Die Dividenden sind zu Mülheim an der Ruhr zahlbar, können jedoch durch Beschluß der General-Versammlung auch an andern Orten zahlbar gestellt werden.

Artikel 19. Der Reserve-Fonds kann nur auf den besondern, von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Sobald der Reserve-Fonds die Summe von Einmalhundert Tausend Thalern erreicht hat, kann die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Voraussnahme der fünfzehn Prozent des Reingewinnes durch einen Beschluß der General-Versammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

Artikel 20. Alle Dividenden werden jährlich am zweiten Januar ausgezahlt. Mit jeder Actie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividenden-Scheine nebst Talon ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Artikel 21. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren vom Verfalltage an gerechnet.

Artikel 22. Zur obern Leitung der Gesellschaft, so wie zur Vertretung derselben wird

ein aus sechs Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der General-Versammlung der Actionäre ernannt. Die Wahl-Verhandlung desselben erfolgt in Gegenwart eines Notars und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Act bildet die Legitimation des Verwaltungsrathes, dessen Mitglieder durch die im Artikel acht oben bestimmten Zeitungen bekannt gemacht werden.

Artikel 23. Der zuerst erwählte Verwaltungsrath bleibt bis zur ordentlichen General-Versammlung des Jahres Achtzehnhundert sieben und fünfzig in Function. Von da an wird der Verwaltungsrath alle Jahre zum dritten Theile erneuert und treten alsdann die beiden ältesten Mitglieder aus. Bis die Reihe im Austritte sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos zwischen den Mitgliedern des ersten Verwaltungsrathes.

Die austretenden Mitglieder sind stets wieder wählbar.

Artikel 24. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens fünf Actien eigenthümlich besitzen oder erwerben. Diese Actien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und sind, so lange die Functionen des Inhabers im Verwaltungsrathe dauern, unveräußerlich.

Artikel 25. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Stellvertreter desselben; ihre Functionen dauern ein Jahr, sie können aber wieder gewählt werden. Sind beide abwesend oder verhindert, so versieht das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder die Stelle des Vorsitzenden.

Artikel 26. Bei außerordentlichen Erledigungen der Stelle eines der Mitglieder des Verwaltungsrathes wird dieselbe provisorisch vom Verwaltungsrathe besetzt; dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten General-Versammlung vorzulegen, von welcher die definitive Ernennung ausgeht. Das auf diese Weise ernannte Mitglied übt sein Amt bis zu dem Zeitraum aus, wo die Functionen des von ihm vertretenen ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würden.

Artikel 27. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle Quartale einmal zu Mülheim an der Ruhr, und sonst, so oft er es für nöthig erachtet, auf die Einladung des Präsidenten und an dem von diesem zu bestimmenden Orte. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Artikel 28. Der Verwaltungsrath ernennt und entsetzt alle Agenten und Beamte, bestimmt ihre Gehälter und etwaige Cautionen, er ist zu allen den Zwecken der Gesellschaft betreffenden Handlungen und Erklärungen befugt und verpflichtet dadurch die Gesellschaft; derselbe hat namentlich die Berechtigung, Namens der Gesellschaft Rechte an Dritte abzutreten oder darauf zu verzichten, Sachen oder Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Immobilien anzukaufen oder zu veräußern, hypothekarische Eintragungen oder Löschungen zu veranlassen, Remunerationen und Gratificationen zu bewilligen, Vergleiche über streitige Rechte abzuschließen, die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten einem scheidsrichterlichen Ausspruche zu unterwerfen, Prozeßbevollmächtigte zu ernennen, sowie Alles zu thun und zu verhandeln, wozu nicht speciell die Genehmigung der General-Versammlung erfordert wird, in welchem Falle derselbe wiederum die Beschlüsse der letztern vollzieht. Zu Käufen oder Verkäufen von Immobilien im Betrage von Fünf und zwanzig Tausend Thalern oder mehr, so wie zu neuen Anlagen von diesem Betrage und darüber ist die besondere Genehmigung der General-Versammlung erforderlich.

Artikel 29. Der Verwaltungsrath hat ferner die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder oder der von ihm angestellten Beamten zur Besorgung von besondern Functionen zu delegiren und dieselben dazu mit Special-Vollmacht zu versehen.

Artikel 30. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühwaltungen keine Besoldung, sondern eine Lantleme von fünf Prozent des Reingewinnes. Außerdem erhalten die Mitglieder eine Vergütung für ihre Reiselosten.

Artikel 31. Zur Führung des kaufmännischen Theils der Geschäfte ernennt der Verwaltungsrath einen Special-Director, sowie zur Führung des technischen Theils der Geschäfte einen Betriebs-Director, deren Functionen, Rechte und Pflichten durch den mit ihnen abzuschließenden Anstellungs-Vertrag näher bestimmt werden. Beide Directoren wohnen den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei, haben jedoch nur eine beratende Stimme. Ihre Besoldungen können zum Theil in einem Antheile am Reingewinne der Gesellschaft bestehen. Der Special- und der Betriebs-Director zeichnen und vollziehen gemeinschaftlich alle Bureau-Correspondenzen der Gesellschaft, sowie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Cassirer, sie unterschreiben, acceptiren und indossiren gemeinschaftlich alle Wechsel oder Anweisungen. Im Falle einer Verhinderung des einen wird derselbe bei diesen Unterschriften durch einen vom Verwaltungsrathe ernannten Bevollmächtigten vertreten.

Artikel 32. Die mit diesen beiden Directoren abzuschließenden Anstellungs-Verträge sollen dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Kündigungs-Recht innerhalb Jahresfrist vorbehalten.

Artikel 33. So wenig der Special- als der Betriebs-Director dürfen Muthungen, Belehungen und Commissionen von Bergwerken für eigene Rechnung oder überhaupt für dritte außer der Actien-Gesellschaft nachsuchen und erlangen, widrigenfalls der Verwaltungsrath berechtigt ist, nicht nur den mit dem Contravenienten bestehenden Anstellungs-Vertrag sofort zu kündigen, sondern auch die durch derartige Muthungen, Belehungen und Concessionen erworbenen Rechte für die Actien-Gesellschaft zu reclamiren.

Artikel 34. Im Monat October jeden Jahres findet regelmäßig zu Mülheim an der Ruhr eine General-Versammlung derjenigen Actionäre statt, für welche mindestens seit sechs Wochen vor dem Tage der General-Versammlung Actien im betreffenden Register eingeschrieben sind.

Artikel 35. Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Artikel acht benannten Zeitungen sowohl die regelmäßigen als auch die außerordentlichen General-Versammlungen, letztere wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Actionäre, welche zusammen Inhaber von mindestens hundert Actien sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung soll zum wenigsten vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden und bei den außerordentlichen Versammlungen den Zweck derselben benennen.

Artikel 36. Abwesende oder sonst verhinderte Actionäre können in den Versammlungen durch anwesende, zur Theilnahme berechnigte Actionäre vertreten werden; deren Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe vor der General-Versammlung vorzulegen. Procuratörträger einer Handlung sind zur Vertretung der letztern statt der Chefz berechnigt. Ebenso können Ehemänner ihre Frauen und großjährige Söhne ihre verwittweten Mütter auf Grund vorzulegender Vollmachten vertreten, auch wenn sie selbst nicht Actionäre sind. Vormünder haben das Recht, für ihre Mündel zu stimmen.

Artikel 37. Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erscheinenden oder nicht vertretenen Actionäre, und ebenso für den Verwaltungsrath.

Artikel 38. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes leitet auch die General-Versammlungen und bezeichnet in den beiden jüngsten der anwesenden Actionäre die Scrutatores. Die Protokolle der General-Versammlungen müssen stets gerichtlich oder notariell aufgenommen werden.

Artikel 39. Alle Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit, und eben so finden

alle Beschlüsse vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichenden Bestimmungen der Statuten nach absoluter Stimmenmehrheit in den General-Versammlungen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Je fünf Actien geben dem Inhaber oder Vertreter derselben eine Stimme; jedoch erlangt ein Actionär durch den Besitz von Actien oder Vertretung anderer Actionäre niemals mehr als fünfzig Stimmen.

Artikel 40. Der Verwaltungs-Rath ist befugt, die Beschlussnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen, welche nicht von ihm ausgehen oder ihm nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt sind.

Artikel 41. Die jährliche General-Versammlung ernimmt zwei Commissarien aus der Reihe der Actionäre, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungs-Rathe vorzulegen sind. Die Functionen der Commissarien fangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die General-Versammlung an und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Functionen untersuchen die Commissarien im Domicil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der General-Versammlung einen Bericht, welcher dem Verwaltungs-Rathe acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden muß. Die General-Versammlung hat aber die ihr vorzulegende Bilanz dem Verwaltungs-Rathe Decharge zu ertheilen.

Artikel 42. Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschloffen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet worden ist. Zu letztem ist der Verwaltungs-Rath auf Verlangen von zehn Actionären, welche mindestens vierhundert Actien besitzen, verpflichtet. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel 43. Die Gesellschaft löst sich nur dann auf, wenn solches in einer General-Versammlung von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Actionäre, welche zugleich Besitzer von drei Vierteln aller Actien sind, beschloffen und dieser Beschluß landesherrlich bestätigt wird. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den Paragraphen fünf und zwanzig, acht und zwanzig und neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen Bestimmungen bewirkt.

Artikel 44. Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Actionären in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erhoben werden können, werden durch Schiedsrichter entschieden. Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, von denen jede Partei Einen ernannt, und die ermittelten Beiden das dritte Mitglied bestimmen. Für diejenige Parthei, welche binnen vierzehn Tagen nach angebrachter Streitsache das von ihr zu bestimmende Mitglied des Schiedsgerichts nicht benannt, soll auf den Antrag des Gegentheils der Präsident der Handelskammer zu Wahlheim an der Ruhr die Wahl zu treffen befugt sein, der auch das von den durch die Partheien zu bestimmenden beiden Schiedsmännern zu ernennende dritte Mitglied des Schiedsgerichts zu ernennen hat, wenn die beiden von den Partheien gewählten Schiedsrichter sich nicht binnen 14 Tagen nach erhaltenem Auftrage über die Wahl des dritten Schiedsmannes geeinigt haben. Die Actionäre, welche bei entstehenden Streitigkeiten ein und dasselbe Interesse haben, sind, wie groß auch ihre Zahl sein möge, verpflichtet, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten im Jurisdictionsbezirke des Domicils der Actien-Gesellschaft zu bestellen, welchem alle prozessualischen Acte in einer einzigen Abschrift oder Ausfertigung mitgetheilt werden. Wird kein solcher gemeinschaftlicher Mandatar bestellt, so werden der säumigen Parthei alle Mittheilungen und Instruktionen in einer einzigen Abschrift oder Ausfertigung auf dem Bürgermeisterei-Amt zu Wahlheim an der Ruhr insinuiert. Gegen die schiedsrichterlichen Entscheidungen findet nur das Rechtsmittel

der Nichtigkeitbeschwerde nach der Verordnung vom vierzehnten Dezember Achtzehnhundert drei und dreißig statt, und kein anderes ordentliches Rechtsmittel.

Artikel 45. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, sofern nicht früher nach Artikel drei und vierzig eine außergewöhnliche Auflösung beschloffen wird, kann aber fünf Jahre vor dem Ablaufe der fünfzig Jahre durch Beschluß der General-Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und hinzukommender landesherrlicher Bestätigung verlängert werden.

Transitorische Bestimmungen.

Herr Wilhelm Meurer genehmigte zuvörderst die vorstehende Durchstreichung der Worte „Transitorische Bestimmungen“ bemerkte jedoch, daß zufolge der am achten November vorigen Jahres getroffenen notariell dokumentirten Wahl als erster Verwaltungs-Rath der gebildeten Actien-Gesellschaft außer ihm selbst, die Kaufleute Herr Friedrich August Deus zu Düsseldorf, Herr Franz Merckens von Köln, Herr Friedrich Wilhelm Heck, Rentner daselbst, Herr Heinrich Coupienne hier und Herr Philipp Jung, Rentner zu Bonn, ernannt wären, deren Function nach Artikel drei und zwanzig des obigen Statuts bis zur ordentlichen General-Versammlung des Jahres Achtzehnhundert sieben und fünfzig währe. Schließlich beantragt derselbe die Ertheilung einer Ausfertigung dieser Verhandlung, um darnach die landesherrliche Genehmigung des obigen berichtigten und ergänzten Statuts zu erwirken.

Es ist hierüber dieser Act aufgenommen und solcher nach vorheriger Vorlesung und Genehmigung in nachstehender Art vollzogen.

Wilhelm Meurer.

Vorstehende Verhandlung hat so wie sie niedergeschrieben ist, statt gefunden, ist auch in Gegenwart des Notars und der zugezogenen Zeugen dem Betheiligten laut vorgelesen, von demselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden, was hierdurch zum öffentlichen Glauben beurkundet wird.

Matthias Luhr.

Georg Deumer.

Heinrich Berdenkamp, Notar.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 1. September d. J. will Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Bergwerks-Verein Friedrich-Wilhelmshütte zu Mülheim a. d. Ruhr“ mit dem Domicil zu Mülheim a. d. Ruhr genehmigen und die in dem notariellen Act vom 9. Juni d. J. festgestellten und verlautbarten Gesellschafts-Statuten, jedoch nur mit folgender Maafgabe, bestätigen: 1) Daß zur Vermehrung des Grund-Kapitals nach Artikel 5. Meine Genehmigung erforderlich ist, 2) daß in Art. 8. die Worte: „mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten“ in Fortfall kommen; 3) daß in Art. 38 die Worte: „bestimmt den jedesmaligen Protokollführer“ fortfallen; 4) daß der letzte Satz in Art. 44 folgende Fassung erhält: „die scheidrichterlichen Entscheidungen sollen ohne Widerrede gelten und nur aus den Gründen des §. 172 Theil I. Titel 2 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angefochten werden können“ und 5) daß die Regierung zu Düsseldorf die Formulare für die Actien- und Dividendenscheine fertzustellen und durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen hat. Die notariellen Acte vom 8. November v. J. und 9. Juni d. J. erfolgen hierbei zurück.

Merseburg, den 6. September 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegegez.) von der Heydt.

Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister. wird hierdurch in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 17. September 1853:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: von der Heydt.

Die vorstehende Bestätigung der Actiengesellschaft „Friedrich Wilhelmshütte zu Mülheim a. d. Ruhr“ machen wir mit dem Bemerken hierdurch bekannt, daß nach Maafgabe der Anordnung ad 5 der obigen Allerh. Bestätigung die Formulare der Actien, Dividendenscheine und Talons in folgender Weise festgesetzt sind:

A. Die Actien enthalten folgenden Text:

Glück auf!

Bergwerks-Verein

FRIEDRICH-WILHELMS-HÜTTE

gegründet durch die notariellen Verträge vom 8. November 1852 und 9. Juni 1853,
bestätigt durch Königliche Ordre vom 6. September 1853.

ACTIE № [REDACTED]

über

Fünfhundert Thaler Preuss. Court.

Herr

ist als Besitzer der gegenwärtigen Actie

№ [REDACTED]

bei dem Bergwerks-Verein **FRIEDRICH-WILHELMS-HÜTTE** für den Betrag von Fünfhundert Thalern und nach diesem Massstabe an den Dividenden des Bergwerks-Vereins beteiligt.

Mülheim a. d. Ruhr, 1. October 1853.

Der Verwaltungsrath

Eingetragen im Actienbuche des Vereins

Band Fol.
Der Special-Director

Darunter sind als Auszug aus der Königl. Bestätigungs-Ordre vom 6. September d. J. die S. S. 4, 12, 13, 14, 15, 16, 20, 21, 34, 36, 37 und 43 des Gesellschafts-Statutes abgedruckt, und auf der Rückseite befinden sich Formulare für die Ein- und Umschreibung der Actie.

B. Die Dividendenscheine enthalten folgende Aufschrift:

(Bergwerks-Verein Friedrich-Wilhelms-Hütte.)

Friedrich-Wilhelms-Hütte.

Nr. 1. DIVIDENDE-COUPON für das Jahr 1853/54
zur Actie № [REDACTED]

Der Inhaber dieses Scheines empfängt am 2. Januar 1855 gegen dessen Aushändigung aus der Gesellschafts-Cassa die in der ordentlichen General-Versammlung von 1854 beschlossene Dividende für 1853/54.

Der Betrag oder anderweitige Zahlungs-Ort dieser Dividende wird durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Mülheim a. d. Ruhr, den 1. October 1853.

Die Verwaltung.

Dieser Actie sind zehn Dividende-Coupons für die Jahre 1854 bis 1863 abet Anwendung befähigt.)

(Bergwerks-Verein)

(Friedrich-Wilhelms-Hütte.)

§. 21. Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom Verfalltage an gerechnet.

(Mülheim a. d. Ruhr.)

und unterscheiden sich die Jahrgänge durch variable Schrift und Zahlen in der Zeile des Textes.

Außerdem sind die Dividendenscheine mit einem blauen Netze überdruckt, welches in jedem Coupon horizontal die blaue Inschrift „Dividende Coupon“ und vertical über je fünf Coupons die Inschrift:

**BERGWERKS-VEREIN DER FRIEDRICH-WILHELMS-HÜTTE.
IN MÜLHEIM AN DER RUHR**

in drei Zeilen enthält.

C. Die Talons zeigen die Aufschrift:

Bergwerks - Verein Friedrich - Wilhelms - Hütte

Anweisung zu der Actie № XXXXXXXXXX

Der Inhaber dieses Scheines empfängt am 2. Februar 1864 die zweite Serie von Dividende-Coupons zu der oben bezeichneten Actie.

Mülheim a. d. Ruhr, den 1. October 1853.

Der Verwaltungsrath.

und sind mit einem aus feinen Krabesken bestehenden blauen Netze überdruckt, in welchem sich horizontal die blaue Inschrift:

„A n w e i s u n g“

befindet.

Das zu den Actien, Dividendenscheinen und Talons verwendete Papier ist weiß und ohne Wasserzeichen.

(Nr. 1389.) Die Verpachtung eines domanialen Rheinfischerei-Gerechtfams betr. II. S. IV. Nr. 1429.

Am Montag den 24. October d. J., Morgens 9 Uhr, wird die Domanial-Fischerei-Gerechtfame im Rheine, von der steineren Brücke bei Land, ausschließlich der Bachmündung, bis oberhalb Classens Haus an der Grenze von Heerdt, so wie solche bis zum 31. Dezember d. J. an den Heinrich Hermkes zu Oberlörich verpachtet ist, auf fernere sechs Jahre vom 1. Januar 1854 anfangend und mit dem 31. Dezember 1859 endigend, auf dem Königl. Rentamtsbureau zu Düsseldorf, Pfannenschoppenstraße Nr. 30 vor dem Königl. Domainen-Rathe Hellinger der Verpachtung im öffentlichen Meistgebote ausgestellt.

Die Bedingungen liegen zur Einsicht auf dem Rentamts-Bureau offen.

Düsseldorf den 13. October 1853.

(Nr. 1390.) Den verlorenen Gewerbeschein des Diebr. Wilh. Rolke betr. II S. III. Nr. 8124.

Der Victualienhändler Diedrich Wilhelm Rolke zu Sterkrade, Kreis Duisburg, hat angeblich den ihm von uns am 13. Dezember v. J. unter der Nr. 2318 erteilten Gewerbeschein zum Handel mit Eier, Butter und Federvieh, Ende v. M. auf der Straße von Borken nach Dorsten, zwischen Ronsfeld und Erle verloren.

Dieser Gewerbeschein wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 10. October 1853.